

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 6. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Offiziersautorität und Opportunität. — Der Kampf der Infanterie gegen Kavallerie und Artillerie. (Schluss.) — Die Heeresreorganisationsfrage in Griechenland. — Stein, de Wet und die Oranje-Freistaater. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Beförderungen. Entlassungen. Botschaft an die Bundesversammlung über die Vermehrung der Vorräte an Exerzierblusen. Botschaft betreffend Nachtragskreditbegehren. Militärgericht.

Offiziersautorität und Opportunität.

In Nr. 45 und 46 der „Allg. Schw. Militärztg.“ ist im Anschluss an die Worte des Herrn Bundesrat Müller an der Schlusskritik der diesjährigen Manöver eine höchst bedeutsame Betrachtung über Autorität der Offiziere erschienen, welche klar die Hindernisse hervorhebt, die der Schaffung sicherer Offiziersautorität zur Zeit noch entgegenstehen. Es sei mir gestattet, auf einzelne Punkte jenes Artikels näher einzutreten und noch einige Gedanken über diesen Gegenstand zu äussern.

Als Mängel unserer Ausbildung werden hervorgehoben die zu enge Auffassung derselben, das Zurücktreten der Erziehung zugunsten der Abriechung und damit zusammenhängend die Erscheinung, dass sämtliche militärische Übungen bei uns den Charakter der Schule für alle Beteiligten, Führer und Geführte, annehmen, wobei dann natürlich die Überwachung durch den Lehrer nicht fehlen darf.

Die einseitige Auffassung der Ausbildung hat zur Folge, dass bei der Auswahl des Offizierskorps viel mehr die handwerksmässige Fertigkeit und das Wissen entscheidet, als Charaktereigenschaften und Gesinnung der Kandidaten und dass auch bei der spätern Weiterbildung der Offiziere darauf verhältnismässig wenig Gewicht gelegt wird. Und doch hat der grosse amerikanische Patriot und Demokrat Washington den Grundsatz für sein Land aufgestellt: „Macht Gentlemen zu Offizieren“, stellt also die Gesinnung in vorderste Linie.

Sollte es wirklich unschweizerisch sein, zu verlangen, dass bei Auswahl und Erziehung der

Offiziere mehr auf Charakterbildung und Gesinnung geachtet werden soll; sollte nicht vielmehr unser wehrhaftes Volk vor allen andern das Recht haben, zu verlangen, dass man ihm Gentlemen, d. h. Männer von edler Gesinnung zu Führern gebe? Würde es solchen nicht leichter, ihre Autorität zu wahren?

Dem System der Bevormundung entspringt der Mangel an Vertrauen, während andererseits der Mangel an Vertrauen wieder zur Bevormundung führt. Dieser *circulus vitiosus* umschlingt in unserer Armee das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Instruktions- und Truppenoffizieren in hohem Masse und wird als Haupthindernis für Schaffung sicherer und selbständiger Vorgesetzter gebrandmarkt. Und das gewiss mit hohem Recht, denn dieser Mangel an Vertrauen ist auch die Hauptursache, weshalb bei uns Untergebene in allen Graden so oft nicht als selbständige Männer, sondern als Kreaturen behandelt werden. Unbedingte Autorität hat aber nur ein ganzer Mann.

Aus überreicher Sammlung nur wenige Beispiele, wobei ich, um Missdeutungen vorzubeugen, betonen möchte, dass ich absichtlich nur Fälle wähle, in welchen unzweifelhaft keine Absicht zu kränken vorlag, sondern in wohlmeinendster Absicht so gehandelt wurde.

Einem Kurskommandanten, dessen Beurteilung der Eignung einzelner Offiziere, die er notabene während mehrerer Wochen täglich beobachten konnte, nicht den Beifall eines Vorgesetzten findet, der die Qualifikationsnoten fern davon auf seinem Bureau prüft, wird Mangel an Gewissenhaftigkeit vorgeworfen, wo es sich um eine Verschiedenheit der An-